

Fachschaftsordnung
Fachschaft Architektur und Kunstgeschichte
(AK)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufbau	2
§ 2 Fachschaftssitzung (FSS)	2
§ 3 Fachschaftsversammlung (FSV)	3
§ 4 Abstimmungen der Fachschaftsversammlung	3
§ 5 Fachbereichsvorstand	3
§ 6 Fachschaftsvorstand	4
§ 7 Fakultätsrat	4
§ 8 Finanzen	4
§ 9 Fachschaftenkonferenz (FSK)	5
§ 10 Gremienbesetzung	5
§ 11 Schlussbestimmungen	5

Karlsruhe, den 18.12.2013
Fachschaft AK, Karlsruher Institut für Technologie

§ 1 Aufbau

(1) Der Aufbau der Fachschaft AK gliedert sich in die Fachbereiche

- Fachbereich (FB) Architektur
- Fachbereich (FB) Kunstgeschichte

Die Studierenden des Studiengangs Architektur bilden den Fachbereich Architektur. Die Studierenden des Studiengangs Kunstgeschichte bildet den Fachbereich Kunstgeschichte.

§ 2 Fachschaftssitzung

(1) Einmal im Monat findet in der Regel eine gemeinsame Fachschaftssitzung (FSS) der zwei Fachbereiche statt. Die erste gemeinsame Sitzung im Semester findet in der ersten Vorlesungswoche statt, danach regelmäßig in der ersten Woche des Monats und nach Bedarf. Fachschaftssitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt.

Abweichende Termine und Ausnahmen von dieser Regelung können von den Fachbereichsvorständen **beider Fachbereiche** beschlossen werden.

(2) Vor der Fachschaftssitzung müssen zwei Einladungen erfolgen. Diese müssen die Fachschaftler eine Woche sowie noch einmal einen Tag vor der Fachschaftssitzung erreichen. Dafür verantwortlich ist der kommende Sitzungsleiter. Die FSS wird alternierend von den Vorständen der Fachbereiche geleitet.

(3) Das Protokoll der FSS wird über die E-Mail-Verteiler und durch öffentlichen Aushang veröffentlicht. Die E-Mail-Verteiler stehen allen Mitgliedern der Fachschaft offen.

(4) Die voraussichtlichen Termine sowie die Sitzungsleiter und der protokollführende Fachbereich werden in der ersten FSS für die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters sowie für die erste FSS des folgenden Semesters festgelegt und durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die einzelnen Fachbereiche tagen wöchentlich. Näheres regeln die Fachbereichsordnungen. Die Fachbereichsordnungen werden von den jeweiligen Fachbereichen verfasst und in der Fachschaftsversammlung (FSV) beschlossen **und durch das StuPa bestätigt werden.**

§ 3 Fachschaftsversammlung

(1) Wie in §31, Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) festgesetzt, ist die Fachschaftsversammlung (FSV) das beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsversammlung (FSV) findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres regelt § 31 der Organisationssatzung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

(3) Termin und Ort der FSV werden zwei Wochen im Voraus durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Es erfolgen zusätzlich Einladungen nach §2, Absatz 2 und über die fachbereichsinternen Mailinglisten.

(4) Wird innerhalb einer Woche der Termin von einem der Vorstände wegen nicht möglicher Realisierbarkeit für kein Mitglied des entsprechenden Fachbereichs reklamiert, so ist **innerhalb der nächsten zwei Wochen** ein neuer Termin festzulegen.

§ 4 Abstimmungen der Fachschaftsversammlung

(1) Abstimmungen können nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied jedes Fachbereiches vertreten ist.

(2) Erfolgt die Beschlussunfähigkeit der FSV, ist diese innerhalb von zwei Woche zu wiederholen. Bei dieser Wiederholung ist die FSV beschlussfähig. § 4, (1) gilt bei der erneuten FSV nicht mehr.

§ 5 Fachbereichsvorstand

Der Fachbereichsvorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachbereichs.

Die Wahl der Fachbereichsvorstände richtet sich nach den Regelungen zur Wahl der Fachschaftsvorstände der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die Benennung der KandidatInnen erfolgt dabei durch die entsprechende Fachbereichsversammlung. **Der Wahltermin orientiert sich an dem der Wahlen der Fachschaftsvorstände.**

§ 6 Fachschaftsvorstand

(1) Die Anzahl der Fachschaftsvorstände entspricht der Anzahl der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat der Fakultät für Architektur.

(2) Die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, die nach § 30, Absatz 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gewählt werden, **gehören** dem Fachschaftsvorstand **an**.

(3) Der Fachschaftsvorstand ist insbesondere zuständig für den Informationsaustausch zwischen den Fachbereichen. Er bereitet gemeinsam mit den Fachbereichsvorständen die Fachschaftsversammlung vor.

(4) **Bei Ausscheidung eines Fachschaftsvorstandes aus dem Amt, gilt § 30 (5) der Organisationssatzung.**

§ 7 Fakultätsrat

Eine Person kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen. Diese wird nach § 30 Abs. 8 der Organisationssatzung der verfassten Studierendenschaft des KIT vom Fachschaftsvorstand gewählt.

§ 8 Finanzen

(1) Stehen der FS AK Gelder zu, werden diese zu jeweils 20 % als Sockelbetrag den einzelnen Fachbereichen zugesprochen. Restliche Gelder werden prozentual nach Studierendenzahl zugesprochen. Näheres regeln die Fachbereichsfinanzbeauftragten.

(2) Die FSV ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplans. Die Verteilung der Gelder muss vor der FSV von den drei Finanzbeauftragten erarbeitet und in der FSV vorgestellt und genehmigt werden. **Die Finanzbeauftragten bestehen aus zwei Mitgliedern des Fachbereichs Architektur und einem Mitglied des Fachbereichs Kunstgeschichte.** Die Finanzbeauftragten werden in den jeweiligen Fachbereichen gewählt. Näheres regeln die Fachbereiche.

§ 9 Fachschaftenkonferenz (FSK)

Die Anzahl der Stimmen der FS AK in der FSK wird in der Organisationsatzung der Studierendenschaft des KIT geregelt. Die FSK-VertreterInnen werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt. Den Fachbereichen steht ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der FSK-VertreterInnen zu.

§ 10 Gremienbesetzung

(1) Die fachbereichsweise Verteilung der studentischen Vertreter in den verschiedenen Gremien kann verändert werden, sofern der jeweilige Fachbereich freiwillig diese Ämter nicht besetzt und die FSV dem zustimmt. Diese Regelung gilt dann für eine Amtszeit.

(2) Fakultätsweite Gremien werden im Einvernehmen der zwei Fachbereiche besetzt, fachbereichsspezifische vom jeweiligen Fachbereich. Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft AK tritt am 30.09.2014 in Kraft.